

Such- und Sammelerlaubnis (Gestattungsvereinbarung)

Ein Formular für Lesefunde, Graben, Goldwaschen und Sondeln · Zutreffendes ankreuzen

1 · Wer erlaubt (Zutreffendes ankreuzen)

Eigentümer/in des Grundstücks bzw. Gewässers

Pächter/in bzw. Bewirtschafter/in (bei verpachteten Flächen maßgeblich)

Name, Vorname / Firma

Telefon oder E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Hinweis: Bei verpachteten Flächen hat die bewirtschaftende Person das stärkste Recht — im Zweifel Eigentümer/in UND Pächter/in unterschreiben lassen (zweite Unterschriftszeile auf Seite 2).

2 · Wer sucht

Name, Vorname

Telefon oder E-Mail

Anschrift

3 · Wo und wann

Acker / Wiese

Wald

Gewässerabschnitt

Halde / ehemaliges Betriebsgelände

Gemeinde / Gemarkung

Flurstück(e) oder Gewässername

Genaue Beschreibung (z. B. „Acker östlich des Feldwegs“, „von der Brücke bis zum Wehr“)

Erlaubnis gültig von (Datum)

bis (Datum)

4 · Was erlaubt wird (Zutreffendes ankreuzen)

Absammeln der Oberfläche — Lesefunde von Steinen, Mineralien, Fossilien

Graben von Hand bis ca. cm Tiefe — Löcher werden vollständig verfüllt

Goldwaschen mit Pflanne und Handschleuse (ohne Motor, ohne Pumpe, kein Eingriff ins Ufer)

Suche mit Metalldetektor (Sondeln) — nur zusammen mit gültiger NFG, siehe Kasten auf Seite 2

Betreten der Fläche auch abseits von Wegen

Mitnahme von bis zu Begleitpersonen (auf eigene Verantwortung)



WICHTIG BEIM SONDELN: In fast allen Bundesländern ist für die gezielte Suche nach Bodendenkmälern mit Metalldetektor zusätzlich eine Nachforschungsgenehmigung (NFG) der Denkmalbehörde gesetzlich vorgeschrieben. Diese private Erlaubnis ersetzt die NFG nicht — beides ist nötig.

NFG erteilt durch (Behörde) / Aktenzeichen

NFG gültig bis

5 · Bedingungen

- Rücksicht auf Bewirtschaftung, Ernte, Weidetiere und Jagd; bestellte Flächen nur nach gesonderter Absprache.
- Keine Maschinen und keine Motorgeräte; Zäune und Einrichtungen bleiben unberührt.
- Die Fläche wird so verlassen, wie sie vorgefunden wurde; Abfall wird mitgenommen.
- Am Gewässer: Kies und Sediment bleiben im Gewässer, keine anhaltende Trübung, Rücksicht auf Laichzeiten.
- Auf Halden: Steilböschungen und abgesperrte Bereiche sind tabu; alte Stollen, Schächte und Öffnungen werden nicht betreten — Lebensgefahr.
- Diese Erlaubnis gilt nicht in Schutzgebieten und nicht an eingetragenen Bodendenkmälern.

6 · Funde (Zutreffendes ankreuzen)

Gefundene Steine, Mineralien und Fossilien gehen in das Eigentum der suchenden Person über.

Funde werden hälftig geteilt bzw. nach gesonderter Absprache aufgeteilt.

Unberührt bleiben gesetzliche Melde- und Ablieferungspflichten, insbesondere für Bodendenkmäler und Funde von wissenschaftlichem Wert (Schatzregal des jeweiligen Bundeslandes; eine private Abrede kann davon nicht abweichen).

7 · Haftung und Widerruf

Das Betreten und Suchen erfolgt auf eigene Gefahr. Die suchende Person haftet für selbst verursachte Schäden und stellt die erlaubende Person von Ansprüchen Dritter frei, die aus der gestatteten Tätigkeit entstehen. Diese Erlaubnis ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich, gilt nur für die genannten Personen und ist nicht übertragbar.

Ort, Datum, Unterschrift der erlaubenden Person

Ort, Datum, Unterschrift der suchenden Person

Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer/in ODER Pächter/in (falls zusätzlich nötig)

